

Kreistagsdrucksache Nr. 012/18

AZ. GB2 / A20

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Richtlinie zur Förderung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen

Zur Beratung im

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) Vorberatung am 21.02.2018

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 14.03.2018

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Förderung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen im Landkreis Tübingen. Der als Anlage beigefügten Förderrichtlinie wird zugestimmt.

Der Förderzeitraum umfasst die Jahre 2018 bis 2022. In diesem Zeitraum werden maximal 10 Initiativen zu je 21.000 Euro gefördert.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat im Rahmen der Haushaltsberatungen 2017 die Verwaltung beauftragt, eine Richtlinie zur Förderung ambulant betreuter Wohngemeinschaften zu entwerfen.

Ziel ist die Schaffung von weiteren ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Landkreis Tübingen, um das Angebot für pflegebedürftige Menschen entsprechend der Handlungsempfehlung aus dem Kreisseniorienplan durch alternative Pflegemodelle zu ergänzen.

In der Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 25.10.2017 legte die Verwaltung einen ersten Entwurf einer Richtlinie vor. Im Rahmen der Sitzung ergaben sich neue Fragestellungen und die Verwaltung wurde beauftragt, die Richtlinie zu überarbeiten. Insbesondere die kommunalen Belange sollten in einer der nächsten Sitzungen des Gemeindetags, Kreisverband Tübingen, abgestimmt werden. Die Beschlussfassung im Kreistag wurde auf die erste Sitzungsrunde in 2018 vertagt.

Die Vorstellung des Richtlinienentwurfs beim Gemeindetag fand am 20.11.2017 statt. Im Nachgang formulierten die Kommunen einige Änderungsvorschläge, welche in die überarbeitete Fassung eingeflossen sind. Am 16.01.2018 teilte der Vorsitzende des Gemeindetags Baden-Württemberg, Kreisverband Tübingen, Herr Bürgermeister Hölsch mit, dass die kommunalen Belange mit den eingepflegten Änderungen und Klarstellungen erfüllt sind.

Im Vorfeld der Erstellung der Richtlinie wurden Erfahrungen anderer Landkreise abgefragt und Expertenmeinungen eingeholt. Die Erfahrungen anderer Landkreise ergaben, dass eine investive Förderung für Baumaßnahmen und Anschaffungen selten abgerufen wird. Auch die Fachstelle ambulant unterstützte Wohnformen des KVJS rät zu einer breit einzusetzenden Förderung, die auch für Moderation und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden kann.

Der Pflegestützpunkt im Landkreis Tübingen sieht deutlichen Bedarf an zusätzlichen Wohn-

angeboten für Menschen mit pflegerischen Bedarfen. Aus fachlicher Sicht sollte die Förderung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften nicht nur die Zielgruppe der älteren Menschen im Fokus haben. Auch für jüngere Menschen mit Pflegebedarf sind ambulant betreute Wohngemeinschaften eine Alternative zu stationären Pflegeeinrichtungen.

Die Richtlinie sieht vor, dass die Fördergelder nur ausgezahlt werden, wenn die antragsstellenden Initiativen nachweisen, dass ihre Planungen realisierbar sind und eine hohe Erfolgchance aufweisen.

Unserer Einschätzung nach liegt das Entstehen ambulant betreuter Wohngemeinschaften insbesondere im Interesse der kommunalen Sozialplanung, weil die Kommune so dem Ziel, für pflegebedürftige Bürgerinnen und Bürger ein differenziertes Wohnangebot vor Ort zur Verfügung zu stellen, näherkommt. Im Interesse der Kommune sind daher seriöse Initiativen, deren Bestrebungen sich mit den kommunalen Planungen decken.

Voraussetzung für die Förderung ist daher:

- eine Zustimmung und Beförderung des Projekts durch die Kommune vor Ort
- die kommunale Begleitung des Projektes (z.B. durch einen kommunal moderierten Bürgerbeteiligungsprozess)
- Fachkenntnisse der Initiierenden

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2018 sind keine Haushaltsmittel eingestellt. Für 2018 sollen demnach bis zu 3 Initiativen gefördert werden. Dadurch fallen zusätzliche Aufwendungen in Höhe von 63.000 Euro unter dem Produkt 31.80.08 „Beratung und Angebote für ältere Menschen (Senioren- und Altenarbeit) außerhalb SGB XII“ in der Produktgruppe 3180-1 „Sonstige soziale Hilfe und Leistungen“ bei den Transferaufwendungen an. Die Produktgruppe 3180-1 findet sich im Haushaltsplan 2018 auf Seite 116.

Es ist beabsichtigt, die zusätzlichen Aufwendungen durch Budgetmittel zu decken. Sollte sich im Herbst 2018 abzeichnen, dass dies nicht sichergestellt werden kann, wird der erforderliche Beschlussantrag für die überplanmäßigen Mittel nachgereicht.